

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin oder des Landrates für den Landkreis Ludwigslust-Parchim

am **11. Mai 2025**

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu der Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim für die Wahlbezirke aller Gemeinden des Amtes Eldenburg Lübz:

wird in der Zeit vom **21. April 2025** bis **25. April 2025**
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Di 8-12 Uhr und 13-18 Uhr, Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr, Fr 9-12 Uhr sowie am Samstag, den 10. Mai von 8-12 Uhr und 13-15 Uhr)

im **Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz im Bürgerbüro** (barrierefrei)
(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **25. April 2025** bis **12:00** Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde Amt Eldenburg Lübz,
(16. Tag vor der Wahl)

Am Markt 22, 19386 Lübz, Bürgerbüro, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. April 2025**

(22. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin oder des Landrates für den Landkreis Ludwigslust-Parchim hat, kann an dieser Wahl durch **Briefwahl** oder durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person;
b) eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum **18. April 2025** oder die Antragsfrist

23. Tag vor der Wahl

auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum

25. April 2025 versäumt hat,

16. Tag vor der Wahl

- bb) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **09. Mai 2025, 12:00 Uhr**,
(2. Tag vor der Wahl)
bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht aber telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle **nachweislich** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. b) Buchstaben aa) und bb) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem jeweiligen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landratswahl folgende erforderlichen Unterlagen:
- einen amtlichen orangen Stimmzettel,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Wahlbehörde.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein der Landratswahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübz

, den

14.04.2025

Die Gemeindewahlbehörde


gez. Michael Reinsch
Gemeindewahlleiter

Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die die Wahl der Landrätin oder des Landrates
für den Landkreis Ludwigslust-Parchim**

	Datum	Grund
veröffentlicht am	15.04.2025	Erstveröffentlichung
zuletzt geändert		
gültig bis		

auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lütz unter www.amt-eldenburg-luebz.de

Lütz, 14.04.2025

im Auftrag



Daniela Geufke
Stellv. Gemeindegewahlleiterin
